

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Friesenheim
vom: 10.04.1987¹**

vom: 1. September 2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

**§ 3
Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5²
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.1976 geändert durch Satzung vom 27.04.1978, außer Kraft.

Friesenheim, den 10.04.1987

Ortsgemeinde Friesenheim

gez. Püschel
Ortsbürgermeister

A N L A G E
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Friesenheim
vom 10.04.1987 i. d. F. der 8. Änderungssatzung

vom: 1. September 2011

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 52,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,00 €
2. Überlassung eines Urnenreihengrabes;
auch im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld 100,00 €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 350,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 700,00 €
 - c) eine Dreiergrabstätte 1.000,00 €
 - d) eine Vierergrabstätte 1.350,00 €
 - e) eine Urnengrabstätte 200,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen /Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 10,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 20,00 €
 - c) eine Dreiergrabstätte 30,00 €
 - d) eine Vierergrabstätte 40,00 €
 - e) eine Urnengrabstätte 5,00 €
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ermäßigen sich die nachstehenden Entgelte um 50 %
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für jede Erdbestattung 350,00 €
 - c) für jede Erdbeisetzung in der Tiefe 450,00 €
 - d) Urnenbeisetzung je Urne 100,00 €

IV. Umbetten von Verstorbenen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gem. Ziff. III berechnet.
2.
 - a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne 200,00 €
 - b) Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof 100,00 €
 - c) Für die Wiederbestattung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war 100,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Entgelten werden vergütet:

1. für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen 80,00 €
2. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Entgelten, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag 60,00 €
 - b) einer Urne für jeden angefangenen Tag 40,00 €
2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Trauerhalle abgegolten.

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1.
 - a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 26,00 €
 - b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 20,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung von
 - a) Grabmalen, Gedenkplatten, Grababdeckung 26,00 €
 - b) Einfassungen 10,00 €
3.
 - a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) 5,00 €
 - b) Umschreiben der Verleihungsurkunde 5,00 €

¹ i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 06.12.2006

² In Kraft getreten am 24.04.1987

1. ÄndSatzung in Kraft getreten am 24.12.1992

3. ÄndSatzung in Kraft getreten am 14.07.2000.

4. ÄndSatzung in Kraft getreten am 01.01.2002

5. ÄndSatzung in Kraft getreten am 24.02.2006

6. ÄndSatzung in Kraft getreten am 15.12.2006

7. ÄndSatzung in Kraft getreten am 15.01.2010

8. ÄndSatzung in Kraft getreten am 09.09.2011